

Juni 2015

NEUES AUS DER GESETZGEBUNG

Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa

Europäische Kommission, Mitteilung v. 6.5.2015, COM(2015) 192 final

Am 6.5.2015 hat die Europäische Kommission ihre Strategie für den digitalen EU-Binnenmarkt vorgelegt. Die Strategie ist auf mehrere Jahre angelegt und konzentriert sich auf zentrale, miteinander verknüpfte Maßnahmen, die aus Sicht der Kommission nur auf EU-Ebene ergriffen werden können. Die Strategie beruht auf drei Pfeilern:

- Besserer Online-Zugang für Verbraucher und Unternehmen zu Waren und Dienstleistungen in ganz Europa,
- Schaffung der richtigen Bedingungen für florierende digitale Netze und Dienste und
- bestmögliche Ausschöpfung des Wachstumspotenzials der europäischen digitalen Wirtschaft.

Im Zusammenhang mit einem besseren Online-Zugang wird die Kommission im Jahr 2016 Gesetzgebungsvorschläge machen, die darauf abzielen, die Mehrwertsteuer für den grenzüberschreitenden elektronischen Handel zu modernisieren und den aus den unterschiedlichen Mehrwertsteuersystemen resultierenden Verwaltungsaufwand der Unternehmen zu reduzieren.

Dies soll beinhalten:

- das derzeitige elektronische Registrierungs- und Zahlungsverfahren (siehe Mini-One-Stop-Shop bei Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienst-

leistungen und auf elektronischem Weg erbrachten Dienstleistungen an Nichtunternehmer seit 1.1.2015; MwSt.VAT Newsletter Juli 2014) auf den Online-Verkauf von Sachgütern durch Anbieter innerhalb und außerhalb der EU auszuweiten,

- eine gemeinsame EU-weit geltende Vereinfachungsmaßnahme (Mehrwertsteuer-Schwelle) einzuführen, um kleine Start-ups im elektronischen Handel zu unterstützen,
- Kontrollen im Herkunftsland zu ermöglichen, einschließlich einer einzigen Mehrwertsteuer-Prüfung bei grenzüberschreitend tätigen Unternehmen und
- die Mehrwertsteuer-Befreiung für die Einfuhr von Kleinsendungen aus dem Drittland aufzuheben.

Die Kommission weist in ihrem [Fragen- und Antwortenkatalog](#) auch darauf hin, dass sie im Rahmen der allgemeinen Reform des Mehrwertsteuerrechts den Regelsteuersatz auf elektronische Dienstleistungen überprüfen wird.

Bitte beachten Sie:

Nach Auffassung der Europäischen Kommission hat sich die Mehrwertsteuer-Befreiung für die Einfuhr von Kleinsendungen aus dem Drittland, die ursprünglich Handelserleichterungen bezweckte, zu einer teuren Steuersubvention zu Lasten der Unternehmen in der EU entwickelt. Von der Mehrwertsteuerbefreiung sollen auch eher die größeren Unternehmen profitieren. Die Wettbewerbsverzerrungen würden bei EU-Unternehmen zu erheblichen Umsatzeinbußen von bis zu 4,5 Mrd. Euro

Inhalt

Neues aus der Gesetzgebung

Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa

Neues vom BFH

Relevante Leistungsbeziehungen im Rahmen einer Geschäftsveräußerung Lieferungen mit einem Warenwert von bis zu 22 Euro aus dem Drittland nach Deutschland

Vorsteuerabzug aus der Rechnung des Insolvenzverwalters

Neues vom BMF

Leistungsort bei Messen, Ausstellungen und Kongressen

In Kürze

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers von Bauleistungen

Steuerfreies innergemeinschaftliches Verbringen

Verschaffung der Verfügungsmacht in Leasingfällen

Veranstaltungen

Elektronische Archivierung – Effizienz und Revisionsicherheit für Ihr Unternehmen

jährlich führen. Die Einfuhrumsatzsteuer könne vor der Zollabfertigung im Rahmen des neuen einheitlichen elektronischen Registrierungs- und Zahlungsverfahrens erklärt werden. Zum Lieferort bei der steuerfreien Einfuhr von Kleinsendungen aus dem Drittland siehe auch BFH-Urteil v. 29.1.2015, V R 5/14, [Beitrag](#) in diesem MwSt.VAT Newsletter.

NEUES VOM BFH

Relevante Leistungsbeziehungen im Rahmen einer Geschäftsveräußerung

BFH, Urt. v. 4.2.2015, XI R 42/13

Der BFH nimmt Stellung zu der Frage, ob eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung vorliegt, wenn der bisherige Pächter einer Gaststätte lediglich ihm gehörende Teile des Inventars veräußert. Die Frage ist von Bedeutung, weil der Erwerber den Gaststättenbetrieb sowie das übrige Inventar durch einen weiteren Vertrag vom Eigentümer der Gaststätte pachtet.

Sachverhalt

Ein Unternehmer ist Eigentümer einer Gaststätte. Er verpachtete die Gaststätte für die Dauer von zehn Jahren an einen Gastwirt. Nach neun Monaten wurde der Pachtvertrag einvernehmlich aufgehoben. Der Eigentümer verpachtete die Gaststätte anschließend an eine GmbH. Das wie zuvor mitverpachtete Inventar umfasste die vollständige Inneneinrichtung mit Ausnahme der Kücheneinrichtung. Am selben Tag schlossen die GmbH und der bisherige Gastwirt eine Überenahmevereinbarung. Darin trafen sie Vereinbarungen unter anderem zum Übergang des Betriebs der Gaststätte, zum Warenbestand und zu bereits gebuchten Veranstaltungen. Die GmbH übernahm außerdem die Kücheneinrichtung sowie weiteres Inventar in Höhe von 50.000 € zuzüglich Mehrwertsteuer von dem bisherigen Pächter. Streitig ist, ob die GmbH die in der Rechnung des bisherigen Pächters ausgewiesene Umsatzsteuer abziehen darf oder ob über eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen abgerechnet wurde.

Urteil

Der BFH bejaht mangels Vorliegen einer Geschäftsveräußerung den Vorsteuerabzug. Eine Geschäftsveräußerung liegt nach § 1 Abs. 1a UStG vor, wenn ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen entgeltlich oder unentgeltlich übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird. Der erwerbende Unternehmer tritt an die Stelle des Veräußerers. Diese Vorschrift beruht unionsrechtlich auf Art. 19 MwStSystRL. Danach können die Mitgliedstaaten die Übertragung des Gesamtvermögens oder eines Teilvermögens, die entgeltlich oder unentgeltlich oder durch Einbringung in eine Gesellschaft erfolgt, so behandeln, als ob keine

Lieferung von Gegenständen vorliegt, und den Begünstigten der Übertragung als Rechtsnachfolger des Übertragenden ansehen.

Die GmbH hat mit der Anschaffung der Kücheneinrichtung vom bisherigen Pächter keinen selbstständigen Unternehmensteil erworben, der sie in die Lage versetzt hätte, die Gaststätte zu betreiben. Es wurden nur einzelne zum Betrieb einer Gaststätte notwendige Gegenstände veräußert. Zum Betrieb der Gaststätte durch die GmbH war vielmehr noch der Abschluss des Pachtvertrages mit dem Eigentümer erforderlich, der neben der Überlassung der Räume für die Gaststätte auch die pachtweise Überlassung wesentlichen Inventars vorsah. Die Vereinbarungen des neuen Pächters mit dem Eigentümer und dem bisherigen Pächter dürfen aber nicht in einen Vorgang zusammengefasst werden. Der BFH folgert dies aus dem Wortlaut von Art. 19 MwStSystRL und § 1 Abs. 1a UStG unter Berücksichtigung des EuGH-Urteils vom 30.5.2013 – Rs. C-651/11 – X BV ([MwSt.VAT Newsletter Juli 2013](#)) zur Veräußerung von Gesellschaftsanteilen. Danach dürfen bei der Prüfung der Voraussetzungen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen nur die Leistungsbeziehungen zwischen Veräußerer und Erwerber berücksichtigt werden. Dass es im Streitfall offenbar allen Beteiligten um die Fortführung des Gaststättenbetriebs ging, ist unerheblich.

Bitte beachten Sie:

Der BFH lässt offen, ob im Streitfall eine Geschäftsveräußerung im Ganzen vorgelegen hätte, wenn der neue Pächter im Rahmen eines umfassenden Vertrages mit dem bisherigen Pächter (vollumfänglich) in dessen mit dem Eigentümer bestehenden Pachtvertrag eingetreten wäre. Gegen eine Geschäftsveräußerung spricht nach Ansicht der Finanzverwaltung nicht, wenn einzelne Wirtschaftsgüter nicht mit dinglicher Wirkung übertragen werden, sofern eine dauerhafte Fortführung des Unternehmens gewährleistet ist. Ausreichend für eine Geschäftsveräußerung kann im Einzelfall eine Verpachtung für zum Beispiel acht Jahre oder auf unbestimmte Zeit sein (vgl. Abschnitt 1.5 Abs. 3 UStAE unter Hinweis auf das BFH-Urteil vom 18.1.2012, XI R 27/08; [MwSt.VAT Newsletter März 2012](#)).

Lieferungen mit einem Warenwert von bis zu 22 Euro aus dem Drittland nach Deutschland

BFH, Urt. v. 29.1.2015, V R 5/14

Das Urteil des BFH betrifft die Frage, ob die Lieferung von Waren (Bücher, CDs) aus einem in der Schweiz gelegenen Auslieferungslager an in Deutschland ansässige Kunden der Umsatzsteuer unterliegt.

Sachverhalt

Im Streitfall beauftragte der Lieferant die Tochtergesellschaft der Deutsche Post AG P mit dem Transport der Waren zu den Kunden. P holte die Waren ab und erledigte die Zollformalitäten. Sie legte hierzu an der Grenze dem deutschen Zoll einen von dem Lieferanten nicht auf amtlichem Vordruck gefertigten „Antrag auf Freischreibung der Sendungen“ mit folgendem Text vor: „Hiermit beantragen wir (Lieferant) die Freischreibung der Sendungen nach Art. 27 der EG-Verordnung Nr. 918 aus dem Jahr 1983.“ Dieses Verfahren entsprach einem zwischen der Deutsche Post AG und dem deutschen Zollamt abgestimmten Verfahren. Die gegenüber den Kunden verwendeten AGB bestimmten: „Sie bevollmächtigen uns, alle für die Einfuhr aus der Schweiz notwendigen Erklärungen abzugeben. Hierfür fallen derzeit keine Steuern an. Bei Änderungen werden wir anfallende Steuern und sonstige Kosten natürlich für Sie übernehmen.“ Streitig ist, ob die Lieferungen in Deutschland der Umsatzsteuer unterliegen.

Urteil

Der BFH bejaht eine Steuerbarkeit der Warenlieferungen in Deutschland. Zwar gilt eine Lieferung grundsätzlich dort als ausgeführt, wo der Transport beginnt, das heißt vorliegend im schweizerischen Auslieferungslager. Abweichend davon gilt der Ort der Lieferung im Inland, wenn der Gegenstand beim Transport aus einem Drittland (zum Beispiel Schweiz) in das Inland gelangt und der Lieferer oder sein Beauftragter Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer ist. Dass Einfuhrumsatzsteuer tatsächlich anfällt, ist nicht entscheidend. Der Annahme einer Lieferung im Inland steht daher nicht entgegen, wenn wie im Streitfall die Lieferungen nicht der Einfuhrumsatzsteuer unterliegen, weil es sich um Sendungen von Waren mit geringem Wert im Sinne des Art. 27 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates v. 28.3.1983 handelt, deren Gesamtwert je Sendung 22 Euro nicht übersteigt.

Der Lieferant war vorliegend auch „Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer“. Der Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer bestimmt sich nach den Vorschriften über die Zölle. Zollschuldner und damit auch Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer ist der Anmelder der Waren. Anmelder ist die Person, die in eigenem Namen eine Zollanmeldung abgibt, oder die Person, in deren Namen eine Zollanmeldung abgegeben wird. Der Anmelder kann sich gemäß Art. 5 ZK vertreten lassen. Im Streitfall war der Lieferant Anmelder, weil er durch den „Antrag auf Freischreibung“ Zollanmeldungen zwar im Namen der Empfänger, aber mit Wirkung für sich selbst abgegeben hat. Der Lieferant hat die Empfänger zollrechtlich nicht wirksam bei der Anmeldung vertreten, so dass der BFH offen lässt, ob die AGB-Steuerklausel eine überraschende Klausel im Sinne des § 305c BGB ist. Es fehlt an dem für die allein in Betracht kommende direkte Vertretung zollrechtlich erforderlichen Handeln „für Rechnung eines anderen“ (Art. 5 Abs. 2 1. Spiegelstrich ZK). Als ein solcher Vertreter handelt nicht, wer in eigener Person alle etwaig anfallenden Steuern und sonstige Kosten trägt und sein Handeln sich für den anderen unter keinem denkbaren Gesichtspunkt wirtschaftlich auswirkt.

Nach Art. 237 ZKDVO würden die Empfänger zollrechtlich als Anmelder gelten, weil es sich bei dem Warentransport durch T um Postsendungen handelte, die nach der Zollverordnung von der Verpflichtung des Beförderns zur Zollstelle freigestellt waren. Art. 237 ZKDVO gilt jedoch nicht, wenn wie im Streitfall eine Zollanmeldung schriftlich, mündlich oder unter Einsatz der Datenverarbeitung abgegeben wird. Ferner ist die Deutsche Post AG gemäß § 5 Abs. 2 ZollVG befugt, für von ihr beförderte Waren, die nach Maßgabe des ZK zu stellen sind, Zollanmeldungen in Vertretung des Empfängers abzugeben. Das gilt auch für ihre Tochtergesellschaft P. Diese hat aber weder eine schriftliche Zollanmeldung im Sinne des Art. 61 und 62 ZK mittels Einheitspapiers noch eine Anmeldung mit Mitteln der Datenverarbeitung abgegeben. Vorliegend hat der Lieferant den „Antrag auf Freischreibung“ gestellt und P ist insoweit nur als Bote aufgetreten. Aus diesem Grund kommt auch keine vollmachtlose Vertretung seitens P in Betracht. P hat durch das bloße Verbringen der Waren über die Grenze auch nicht konkludent Zollanmeldungen im Namen der Empfänger abgegeben. Zwar kommt gemäß Art. 233 ZKDVO auch eine konkludente Zollanmeldung in Betracht. Das gilt aber nicht, wenn wie im Streitfall eine ausdrückliche Anmeldung vorliegt.

Bitte beachten Sie:

Das Urteil des BFH zeigt, dass bei Lieferungen von Kleinsendungen aus dem Drittland eine Vermeidung der Besteuerung im Inland nur unter engen Voraussetzungen in Betracht kommt. Zudem ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob die Vertragsgestaltungen bzw. Lieferstrukturen einen Steuermisbrauch im Sinne von § 42 AO darstellen. Darauf musste der BFH im vorliegenden Urteil nicht näher eingehen. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die Europäische Kommission im Rahmen ihrer Strategie für einen digitalen Binnenmarkt in der EU befürwortet, die Steuerbefreiung der Einfuhr von Kleinsendungen aus dem Drittland abzuschaffen. Mit einem entsprechenden Richtlinienvorschlag der Kommission ist für 2016 zu rechnen (siehe [Beitrag](#) in diesem MwSt.VAT Newsletter).

Vorsteuerabzug aus der Rechnung des Insolvenzverwalters

BFH, Urt. v. 15.4.2015, V R 44/14

Das Urteil des BFH betrifft den Umfang des Vorsteuerabzugs eines Unternehmers aus der Rechnung des Insolvenzverwalters.

Sachverhalt

Eine Einzelunternehmerin führte Umsätze mit Recht auf Vorsteuerabzug aus. Über ihr Vermögen wurde das Insolvenzverfahren eröffnet und ein Insolvenzverwalter bestellt. Sie beendete ihre unternehmerische Tätigkeit noch vor Insolvenzeröffnung. Der Insolvenzverwalter übernahm

Abwicklungstätigkeiten, erklärte gegenüber dem Finanzamt eine Insolvenzanfechtung und traf eine Anfechtungsvereinbarung. Der Insolvenzverwalter erteilte für seine Tätigkeit eine Rechnung mit Ausweis von Umsatzsteuer. Streitig ist, ob er für die Masse den Vorsteuerabzug in voller Höhe geltend machen durfte. Das FG bejahte nur ein anteiliges Recht auf Vorsteuerabzug. Der Anspruch auf Vorsteuerabzug bestehe nur insoweit, als ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Eingangsleistung und der wirtschaftlichen Tätigkeit der Unternehmerin bestehe. In Bezug auf deren wirtschaftliche Tätigkeit seien nicht nur die angemeldeten Insolvenzforderungen, sondern auch die Einnahmen aus der Verwertung zu berücksichtigen. Eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit bestehe aufgrund der anteiligen Verwaltung privater Schulden und Zahlungen.

Urteil

Der BFH hat das Urteil des FG aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen. Eine Vorsteueraufteilung ist zwar vorzunehmen, jedoch ausschließlich nach dem Verhältnis der zur Pfändungstabelle angemeldeten unternehmerisch begründeten Verbindlichkeiten zu den Privatverbindlichkeiten. Der BFH begründet die Vorsteueraufteilung damit, dass sich das Insolvenzverfahren auf das gesamte Vermögen des Schuldners bezieht, dessen Verwertung zu einer gemeinschaftlichen Befriedigung der Gläubiger führen soll. Handelt es sich bei dem Schuldner um eine natürliche Person, die als Unternehmer tätig war, kann das Insolvenzverfahren daher gleichermaßen der Befriedigung unternehmerischer wie auch privater Verbindlichkeiten dienen. Ferner liegen in Bezug auf die verschiedenen Tätigkeiten des Insolvenzverwalters nicht mehrere Leistungen des Insolvenzverwalters an den Gesamtschuldner vor, sondern eine einheitliche Leistung gegen Entgelt. Da sich die einheitliche Leistung direkt und unmittelbar auf die Gesamtheit der im Insolvenzverfahren angemeldeten Forderungen bezieht, kommt eine Berücksichtigung einzelner Verwertungshandlungen nicht in Betracht. Das FG hat für die angemeldeten Insolvenzforderungen noch einzeln zu entscheiden, ob diese dem unternehmerischen oder privaten Bereich zuzuordnen sind. Bei dieser Abgrenzung kann sich das FG daran orientieren, ob Kosten zur Abwehr zu Unrecht geltend gemachter Insolvenzforderungen zum Vorsteuerabzug berechtigen würden. Offen gelassen hat der BFH, wie zu entscheiden wäre, wenn der Insolvenzverwalter das Unternehmen fortgeführt hätte.

Bitte beachten Sie:

Das vorliegende BFH-Urteil vom 15.4.2015 betrifft den Vorsteuerabzug einer Einzelunternehmerin im Insolvenzverfahren. Im Revisionsverfahren V R 15/15 hat der BFH die Möglichkeit, zum Vorsteuerabzug einer GmbH & Co. KG aus der Rechnung des Insolvenzverwalters Stellung zu nehmen. Ebenso wie die Einzelunternehmerin hatte die GmbH & Co. KG ihr Unternehmen bereits vor Insolvenzeröffnung beendet. Das FG Köln entschied mit Urteil vom 29.1.2015, 7 K 25/13, dass für den Vorsteuer-

abzug der GmbH & Co. KG maßgeblich die bis zur Insolvenzeröffnung insgesamt getätigten Umsätze seien. Dies gelte auch dann, wenn im Rahmen des Insolvenzverfahrens erhebliche steuerfreie Verwertungsumsätze erzielt wurden. Da die GmbH & Co. KG im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Gesamttätigkeit in den letzten Jahren ausschließlich zum Vorsteuerabzug berechtigte Ausgangsumsätze erzielt habe, stehe ihr ein vollständiger Vorsteuerabzug aus der Insolvenzverwaltervergütung zu. Die einige Jahre vor der Insolvenzeröffnung erbrachten steuerfreien Ausschlussumsätze hätten einen so geringen Umfang (unter 1 %), dass sie zu vernachlässigen seien. Das Urteil des FG könnte im Ergebnis unter Berücksichtigung der vom BFH aufgestellten Grundsätze Bestand haben. Die zur Insolvenztabelle angemeldeten Forderungen standen nämlich laut FG mit den früheren steuerfreien Ausschlussumsätzen und den steuerfreien Verwertungsumsätzen im Insolvenzverfahren in keinem Zusammenhang.

NEUES VOM BMF

Leistungsort bei Messen, Ausstellungen und Kongressen

BMF, Schr. v. 21.5.2015 – IV D 3 – S 7117-a/0 :001

Mit dem vorliegenden BMF-Schreiben wurden die Grundsätze der Finanzverwaltung zu sogenannten Veranstaltungsleistungen bei Messen und Ausstellungen auf Kongresse erweitert. Außerdem wurde zu Übernachtungsleistungen, Verpflegungsleistungen und zur Gestellung von Hosts und Hostessen bei diesen drei Veranstaltungsformen Stellung genommen. Die von der Finanzverwaltung aufgestellten Grundsätze betreffen die Frage, in welchem Land diese Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen.

Grundsätze zu sogenannten Veranstaltungsleistungen bei Messen und Ausstellungen

Bei der Überlassung von Standflächen auf Messen und Ausstellungen an die Aussteller handelt es sich um sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück. Diese Leistungen werden dort ausgeführt, wo die Standflächen liegen. Da die Überlassung im Rahmen eines Vertrages besonderer Art erfolgt, kommt eine steuerfreie Grundstücksvermietung nicht in Betracht.

Dies gilt auch für die Überlassung von Räumen und ihren Einrichtungen auf dem Messegelände für Informationsveranstaltungen einschließlich der üblichen Nebenleistungen an die Aussteller sowie die Überlassung von Parkplätzen auf dem Messegelände an die Aussteller. Als Messegelände sind auch örtlich getrennte Kongresszentren anzusehen. Übliche Nebenleistungen sind zum Beispiel die Überlassung von Mikrofonanlagen und Simultandolmetscheranlagen sowie Bestuhlungsdienste, Garderobendienste und Hinweisdienste.

Sogenannte Veranstaltungsleistungen in Form von einheitlichen Leistungen können dann angenommen werden, wenn neben der Überlassung von Standflächen zumindest noch drei weitere der in Abschnitt 3a.4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 15 UStAE genannten Leistungen vertraglich erbracht werden. Dies kann zum Beispiel die technische Versorgung, den Aufbau und die Reinigung der Stände umfassen. Ist der Leistungsempfänger ein Unternehmer, wird die einheitliche Leistung grundsätzlich an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt. Sonderregelungen gelten für Leistungen an Betriebsstätten und an Unternehmern gleichgestellten Personen sowie für Leistungen im Drittland, wenn sie ausschließlich dort genutzt oder ausgewertet werden (siehe § 3a Abs. 2 und 8 UStG). Ist der Leistungsempfänger ein Nichtunternehmer, werden die Leistungen dort ausgeführt, wo sie vom Unternehmer tatsächlich erbracht werden (siehe § 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a UStG).

Erweiterung der Grundsätze auf Kongresse

Durch das BMF-Schreiben vom 21.5.2015 wird bestimmt, dass die oben aufgeführten Grundsätze entsprechend bei der Überlassung eines Kongresszentrums oder Teilen hiervon einschließlich des Veranstaltungsequipments an einen Veranstalter gelten. Als Folge wurde anscheinend die Bestimmung überflüssig, dass als Messegelände auch örtlich getrennte Kongresszentren gelten, und daher gestrichen. Eine nähere Definition von Kongressen und eine Abgrenzung zu anderen Events beinhaltet das BMF-Schreiben vom 21.5.2015 nicht.

Gestellung von Hosts und Hostessen

In Abschnitt 3a.4 Abs. 2 Nr. 1 bis 15 UStAE sind die Leistungen aufgezählt, von denen mindestens drei zusammen mit der Überlassung der Standfläche zu einer einheitlichen Leistung führen. Die Aufzählung ist nicht abschließend („insbesondere“). Fraglich war deshalb, ob die Gestellung von Hosts und Hostessen auch darunter fällt. Das BMF bejaht dies durch eine Ergänzung der Aufzählung. Diese Ergänzung gilt nicht nur für Messen und Ausstellungen, sondern auch für Kongresse.

Übernachtungs- und/oder Verpflegungsleistungen

Dagegen wird klargestellt, dass Übernachtungs- und/oder Verpflegungsleistungen, die im Zusammenhang mit einer Veranstaltungsleistung erbracht werden, stets als eigenständige Leistungen zu beurteilen sind. Diese Klarstellung gilt nicht nur für Messen und Ausstellungen, sondern auch für Kongresse.

Bitte beachten Sie:

Die Regelungen des BMF-Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Es wird jedoch – auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs – nicht beanstandet, wenn ein Unternehmer im Fall einer sogenannten Veranstaltungsleistung die Überlassung eines Kongresszentrums oder Teile hiervon einschließlich des Veranstaltungs-

equipments an einen Veranstalter bis zum 31.5.2015 als grundstücksbezogene Umsätze behandelt. Somit bedarf bei Kongressen in Deutschland seit dem 1.6.2015 die Abrechnung mit deutscher Umsatzsteuer der Überprüfung. Allgemein auf dem Prüfstand steht auch die umsatzsteuerliche Behandlung von Übernachtungs- und Verpflegungsleistungen sowie der Gestellung von Hosts und Hostessen im Zusammenhang von Messen, Ausstellungen und Kongressen. Da im BMF-Schreiben keine Definition eines Kongresses erfolgte, ist im Einzelfall eine Abgrenzung zu anderen Veranstaltungen erforderlich.

IN KÜRZE

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers von Bauleistungen

FG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 3.6.2015, 5 V 5026/15; Pressemitteilung vom 5.6.2015

Der Beschluss des FG Berlin-Brandenburg im einstweiligen Rechtsschutzverfahren betrifft im Jahr 2009 erbrachte Bauleistungen an Bauträger. Entsprechend der damaligen Verwaltungsvorschriften des BMF (siehe Abschnitt 182a UStR 2008) hatte der leistende Unternehmer die Bauleistungen nicht der Umsatzsteuer unterworfen. Die Steuerschuld hatten vielmehr die Bauträger als Leistungsempfänger zu tragen. Der BFH entschied dagegen mit Urteil vom 22.8.2013, V R 37/10 (siehe [MwSt.VAT Newsletter Dezember 2013](#)), dass eine Umkehr der Steuerschuld auf Bauträger regelmäßig nicht zulässig sei. Die Bauträger machten daraufhin im vorliegenden Streitfall von der Nichtbeanstandungsregelung im BMF-Schreiben vom 5.2.2014 (siehe [MwSt.VAT Newsletter März 2014](#)) für vor dem 15.2.2014 erbrachte Bauleistungen keinen Gebrauch und forderten die von ihnen gezahlte Umsatzsteuer zurück. Das Finanzamt setzte nunmehr die Umsatzsteuer gegenüber dem leistenden Unternehmer fest. Es stützte sich dabei auf die zum 1.10.2014 – in Reaktion auf das BFH-Urteil – neu geschaffene Regelung des § 27 Abs. 19 Satz 2 UStG, die den Vertrauensschutz für die hier in Rede stehenden Fälle rückwirkend ausschließt (siehe [BMF-Schreiben vom 31.7.2014; MwSt.VAT Newsletter August/September 2014](#)).

Das FG Berlin-Brandenburg hat dem Antrag des leistenden Unternehmers auf vorläufigen Rechtsschutz stattgegeben. Nach Auffassung des FG bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Zweifel an § 27 Abs. 19 Satz 2 UStG, da nach § 176 Abs. 2 AO zugunsten des Steuerpflichtigen bei der Änderung eines Steuerbescheids Vertrauensschutz greift, wenn ein oberster Gerichtshof des Bundes entscheidet, dass eine allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung nicht mit dem geltenden Recht in Einklang steht. Der Ausschluss des Vertrauensschutzes verstoße möglicherweise gegen das Rückwirkungsverbot. Dem Unternehmer drohe auch ein erheblicher Vermögensschaden, da er die Steuer wegen der zivilrechtlichen Verjährung seinem

Vertragspartner nicht nachträglich in Rechnung stellen könne. Eine endgültige Klärung der Frage sei einem Hauptsacheverfahren vorbehalten. Ein solches Verfahren sei derzeit noch nicht anhängig.

Steuerfreies innergemeinschaftliches Verbringen

FG Köln, Urt. v. 18.3.2015, 4 K 3157/11; Az. beim BFH: V R 17/15

Im Streitfall transportierte ein Teppichhändler nach seinen Angaben von Deutschland Teppiche in ein niederländisches Lager. Die Teppiche sollten im Rahmen einer drei Monate dauernden Ausstellung verkauft und danach die nicht verkauften Teppiche nach Deutschland zurück gebracht werden. Die Teppiche wurden nach dem Vortrag des Unternehmers jedoch aus dem niederländischen Lager entwendet. Der Teppichhändler verfügte über keine niederländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die er für den Buchnachweis nach § 17c Abs. 1 UStDV aufzeichnen konnte. Er machte in seiner Buchhaltung auch nicht zeitnah Angaben über Art, Menge und Wert der verbrachten Teppiche sowie Angaben zur Anschrift des niederländischen Lagers und Datum des Verbringens (siehe § 17c Abs. 3 UStDV) und stellte auch keine sogenannte pro-forma-Rechnung aus, wie von der Finanzverwaltung gefordert (siehe Abschnitt 14a.1 Abs. 5 UStAE). Das FG Köln bejaht bei Vorliegen eines innergemeinschaftlichen Verbringens nach § 3 Abs. 1a UStG vorliegend auch die Steuerbefreiung nach §§ 4 Nr. 1b, 6a Abs. 2 UStG. Buch- und Belegnachweis sind keine materiellen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung, wenn trotz Nichterfüllung feststeht, dass ein innergemeinschaftliches Verbringen vorliegt. Der Nachweis der tatsächlichen Erwerbsbesteuerung in den Niederlanden ist ebenfalls keine Voraussetzung für die Steuerbefreiung. Selbst wenn man für den Nachweis des innergemeinschaftlichen Verbringens verlangen wollte, dass der Verbringende redlicherweise die im Bestimmungsmitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nicht mitteilen kann, wäre dies im Streitfall zu bejahen. Die Mitteilung könne vorliegend nicht erwartet werden, da es wegen des Diebstahls nicht zur Anmeldung von Verkäufen in den Niederlanden gekommen sei. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt. Zur Bedeutung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer für die Steuerbefreiung des innergemeinschaftlichen Verbringens siehe auch das Vorabentscheidungsersuchen des FG München (Beschl. v. 4.12.2014, 14 K 1511/14; Az. beim EuGH: Rs. C-24/15 – Plöckl; MwSt.VAT Newsletter März 2015).

Verschaffung der Verfügungsmacht in Leasingfällen

FG Münster, Urt. v. 11.12.2014, 5 K 79/14 U; Az. beim BFH: V R 12/15

Das Urteil des FG Münster betrifft die umsatzsteuerliche Behandlung einer zum „sale-and-lease-back“-Verfahren

ähnlichen Vertragsgestaltung. Beim „sale-and-lease-back“-Verfahren wird das Eigentum an einem Gegenstand aufgrund eines Kaufvertrages auf einen Leasinggeber übertragen. Der Leasinggeber vermietet gleichzeitig den Gegenstand an den Verkäufer (Leasingnehmer). Beide vereinbaren, dass das Eigentum nach Ablauf der Mietzeit an den Verkäufer (Leasingnehmer) zurückfällt. Der BFH war mit Urteil vom 9.2.2006, V R 22/03, zum Ergebnis gekommen, dass beim „sale-and-lease-back“-Verfahren der Übertragung des zivilrechtlichen Eigentums an den Leasinggeber eine bloße Sicherungs- und Finanzierungsfunktion zukommen kann. Dies bestimmt sich nach den konkreten vertraglichen Vereinbarungen und deren tatsächlicher Durchführung. In diesem Fall ist die Übertragung des Eigentums umsatzsteuerlich nicht als Lieferung zu behandeln. Das FG Münster hat diese Grundsätze auch auf den Streitfall angewendet, in welchem dem Leasinggeber anlässlich der Eigentumsübertragung auf ihn nur eine Verkaufsoption eingeräumt wurde. Werden ein Kauf- und Darlehensvertrag sowie ein Leasingvertrag zwar formal selbstständig abgeschlossen, ergibt sich jedoch aus der Interessenlage der Vertragsparteien, dass der eine Vertrag nicht ohne den anderen geschlossen worden wäre, bilden diese Verträge rechtlich und wirtschaftlich eine Einheit. Sofern die Übertragung des zivilrechtlichen Eigentums nur Sicherungs- und Finanzierungsfunktion hat, erbringt der Leasinggeber eine einheitliche sonstige Leistung in Form einer steuerfreien Kreditgewährung nach § 4 Nr. 8a UStG. Der Leasinggeber kann die in der Rechnung des Verkäufers ausgewiesene Umsatzsteuer mangels Eingangsleistung nicht als Vorsteuer abziehen. Rechnet der Leasinggeber über die steuerfreie Finanzierungsleistung mit Umsatzsteuer ab, schuldet er die zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer nach § 14c Abs. 1 UStG. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt.

VERANSTALTUNGEN

Elektronische Archivierung – Effizienz und Revisionsicherheit für Ihr Unternehmen

- | | | |
|--------------------|---|------------|
| 2. Juli 2015 | – | Leipzig |
| 7. Juli 2015 | – | Hannover |
| 14. Juli 2015 | – | Mannheim |
| 15. Juli 2015 | – | Freiburg |
| 22. Juli 2015 | – | Regensburg |
| 8. September 2015 | – | Kiel |
| 10. September 2015 | – | Essen |

Weitere Informationen zu der Veranstaltung finden Sie [hier](#).

Ansprechpartner

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services

Dr. Karsten Schuck
Frankfurt am Main
T + 49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Berlin

Martin Schmitz
T + 49 30 2068-4461
martinschmitz@kpmg.com

Düsseldorf

Peter Rauß
T + 49 211 475-7363
prauss@kpmg.com

Frankfurt am Main

Prof. Dr. Gerhard Janott
T + 49 69 9587-3330
gjanott@kpmg.com

Wendy Rodewald
T + 49 69 9587-3011
wrodewald@kpmg.com

Ursula Slapio
T + 49 69 9587-2600
uslapio@kpmg.com

Hamburg

Gregor Dzieyk
T + 49 40 32015-5843
gdzieyk@kpmg.com

Kay Masorsky*
T + 49 40 32015-5117
kmasorsky@kpmg.com

Antje Müller
T + 49 40 32015-5792
amueller@kpmg.com

Köln

Peter Schalk
T + 49 221 2073-1844
pschalk@kpmg.com

München

Dr. Erik Birkedal
T + 49 89 9282-1470
ebirkedal@kpmg.com

Günther Dürndorfer*
T + 49 89 9282-1113
gduerndorfer@kpmg.com

Kathrin Feil
T + 49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Claudia Hillek
T + 49 89 9282-1528
chillek@kpmg.com

Stuttgart

Dr. Stefan Böhler
T + 49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

* Zoll & Verbrauchsteuern

Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der Website von KPMG International** finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Dort steht unter anderem die KPMG-Publikation „Global Indirect Tax Brief“ von KPMG International zum Download bereit. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch [unsere Website](#).

**Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

Impressum

Herausgeber

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE, Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Redaktion

Ursula Slapio (V.i.S.d.P.)
T + 49 69 9587-2600
uslapio@kpmg.com

Christoph Jünger

T + 49 69 9587-2036
cjuenger@kpmg.com

MwSt.VAT Newsletter kostenlos abonnieren

Wenn Sie den MwSt.VAT Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich unter folgender Adresse als Abonnent eintragen lassen:

www.kpmg.de/newsletter/subscribe.aspx

www.kpmg.de

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2015 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG, das Logo und „cutting through complexity“ sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.